

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regens

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 07

Regen, 28.04.2016

Inhalt:

Wasserbeschaffungsverband Zwieslerwaldhaus; Änderung der Verbandssatzung

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Betrieb und Umbau der Wasserkraftanlage „Weiklsäge“ am Kleinen Regen durch Martina Weikl, Zwiesel

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet Reichsdorf Nord für das Haushaltsjahr 2016

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach für das Haushaltsjahr 2016

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Viechtach, für das Haushaltsjahr 2016

Landratsamt Regen

**-Umweltamt-
33-644**

Wasserbeschaffungsverband Zwieslerwaldhaus; Änderung der Verbandssatzung

Der Wasserbeschaffungsverband Zwieslerwaldhaus hat gem. § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), die Verbandssatzung wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 Buchstabe b) Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2 die Verbandsgebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers wird jeweils durch die
Verbandsversammlung für das kommende Jahr beschlossen.“

Die Änderung der Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Regen, 14.04.2016
LANDRATSAMT

gez.
Zöls
Regierungsrätin

Landratsamt Regen**-Umweltamt-
33-643 (468/III/64)****Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
-Feststellung der UVP-Pflicht-****Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die
Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(§ 3 a Satz 2 UVPG)**

Frau Martina Weigl, Stadtplatz 2, 94227 Zwiesel beantragt für den Betrieb ihrer Wasserkraftanlage „Weiklsäge“ am Kleinen Regen die wasserrechtliche Bewilligung zum

- zusätzlichen Aufstauen des Kleinen Regen an der Wehranlage auf die Höhe 558,90 m üNN
- zusätzlichen Ableiten von 1,94 m³/s Wasser aus dem Kleinen Regen in die Kaplanschachtturbine
- Einleiten von 4,0 m³/s Wasser aus der Kaplanschachtturbine in den Kleinen Regen
- Ableiten von 340 l/s Wasser aus dem Kleinen Regen am Wehr in eine Tieraufstiegshilfe
- Einleiten von 340 l/s Wasser aus der Tieraufstiegshilfe in den Kleinen Regen

Die Wasserkraftanlage „Weiklsäge“ hat unbefristeten Rechtsbestand durch Bescheid des Bezirksamtes Regen vom 26.01.1926, Nr. 578 i. d. F. des Bescheides vom 26.08.1992, Az: 33-468/III/64).

Die beantragten Maßnahmen dienen der Stromerzeugung bzw. dem Betrieb einer Wasserkraftanlage. Der Betrieb einer Wasserkraftanlage ist gemäß § 3 c UVPG i.V.m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Des Weiteren wird für folgende Umbaumaßnahmen eine wasserrechtliche Gestattung beantragt:

- Einbau eines Einlaufbauwerks mit Rechenanlage an der Wehranlage
- Einbau eines Krafthauses mit Turbine und Turbinenschacht an der Wehranlage
- Einbau eines Hochwasserentlastungswehr (Federwehr)
- Ausbildung einer Tier- bzw. Fischwanderhilfe
- Profilierung der Gewässersohle von der Wehrstelle bis zur Einmündung der Fischwanderhilfe
- Angleichung der Deichkrone oberstrom der Wehranlage

Die beantragten Umbaumaßnahmen stellen ein Ausbauvorhaben gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG dar und sind demnach ebenfalls einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 2 des UVPG durch das Landratsamt Regen hat ergeben, dass eine UVP-Prüfung für die o.g. Vorhaben nicht erforderlich sind, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 214, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 27.04.2016

gez.

K r a u s

Oberregierungsrat

I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD,
Landkreis Regen,
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund Artikel 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2016** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **161.400 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **851.800 €**

ab.

§ 2

Eine **Verbandsumlage** gemäß § 18 Abs. 4 der Verbandssatzung wird nicht festgesetzt.

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **26.900 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2016** in Kraft.

Viechtach, 23.03.2016

ZWECKVERBAND INDUSTRIEGEBIET REICHSDORF NORD

gez.

Franz Wittmann

Verbandsvorsitzender

- II. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen eine Woche lang, gerechnet vom Tage des Erscheinens des Amtsblattes, in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Rathaus Viechtach, Erdgeschoss Zimmer Nr. 9, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Viechtach, 18.04.2016

ZWECKVERBAND INDUSTRIEGEBIET REICHSDORF-NORD

gez.

Franz Wittmann

Verbandsvorsitzender

III. Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Viechtach, Landkreis Regen,
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund Artikel 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2016** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **549.800 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **79.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (**Umlagesoll**) wird auf **357.000 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt (**Schulverbandsumlage**).

Umlageschlüssel ist die pflichtige Schülerzahl zum **Stichtag 01. Oktober 2015 von 238 (Umlage je Schüler: 1.500 €)**.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **91.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2016** in Kraft.

Viechtach, 24.03.2016

SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH

gez.

Franz Wittmann

Schulverbandsvorsitzender

- IV. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen eine Woche lang, gerechnet vom Tage des Erscheinens des Amtsblattes, in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Rathaus Viechtach, Erdgeschoss Zimmer Nr. 9, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Viechtach, 19.04.2016

SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH

gez.

Franz Wittmann

Schulverbandsvorsitzender

V. Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Viechtach

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Viechtach, Landkreis Regen, für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund Artikel 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Viechtach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2016** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **527.900 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **36.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (**Umlagesoll**) wird auf **409.460 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt (**Schulverbandsumlage**).

Umlageschlüssel ist die pflichtige Schülerzahl zum **Stichtag 01. Oktober 2015 von 217 (Umlage je Schüler: 1.887 €)**.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **87.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2016** in Kraft.

Viechtach, 24.03.2016

SCHULVERBAND GRUNDSCHULE VIECHTACH

gez.

Franz Wittmann

Schulverbandsvorsitzender

- VI. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen eine Woche lang, gerechnet vom Tage des Erscheinens des Amtsblattes, in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Rathaus Viechtach, Erdgeschoss Zimmer Nr. 9, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Viechtach, 21.04.2016

SCHULVERBAND GRUNDSCHULE VIECHTACH

gez.

Franz Wittmann

Schulverbandsvorsitzender